

AZ: 1158/11

## **Schlichtungsempfehlung**

Die Beteiligten streiten über die Schadenersatzpflicht der Beschwerdegegnerin nach einer Versorgungsunterbrechung im Stromnetz der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass in den frühen Morgenstunden des 21. November 2011 auf Grund eines Defektes an einem Überspannungsableiter auf der 20 kV-Freileitung ein Schaden an seinem Elektroblokspeicher entstanden sei. Diesen Schaden habe er am Morgen festgestellt. Sämtliche Programme für die Aufladung und Regulierung seien ausgefallen.

Daraufhin habe er der Störungsstelle der Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) den Schaden unverzüglich gemeldet und eine Fachfirma mit der Begutachtung beauftragt. Dabei habe sich herausgestellt, dass die Systemplatine einen Defekt erlitten habe, der durch eine Überspannung entstanden sei. Die Kosten hierfür beziffert der Beschwerdeführer mit ca. 400 EUR. Diesen Betrag macht er bei der Beschwerdegegnerin geltend.

Der Defekt an der 20 kV-Freileitung sowie die damit verbundene Stromunterbrechung im Versorgungsgebiet wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten.

Im Übrigen hat die Beschwerdegegnerin erwidert, dass als auslösende Ursache für den Ausfall ein defekter Ableiter identifiziert worden sei. Hierbei treffe die Beschwerdegegnerin aber kein Verschulden. Eine Kontrolle der maßgeblichen Freileitungen sei zuletzt im November 2009 und damit innerhalb des vorgeschriebenen vierjährigen Turnus durchgeführt worden. Ein Schaden (Kurzschluss) an einem im Erdboden verlegten Kabel könne eintreten, sei aber nicht vorhersehbar und könne auch nicht durch vorbeugende Maßnahmen vermieden werden. Eine Verpflichtung zur Kontrolle derartiger Kabel (DIN-Norm, VDE-Vorschrift o. ä.) bestehe nicht.

Nach hiesiger Ansicht steht dem Beschwerdeführer kein Schadenersatzanspruch gegen die Beschwerdegegnerin zu.

In der beigefügten Empfehlung der Schlichtungsstelle vom 4. Juli 2012 hat die Schlichtungsstelle in einem ähnlich gelagerten Fall einen möglichen Schadenersatzanspruch aus dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) (vgl. LG Halle, Urteil vom 16. März 2012, Az.: 2 S 263/11) bzw. aus § 823 BGB hergeleitet, da die Beschwerdegegnerin dort außer dem allgemeinen Hinweis auf eine Nichthaftung nach § 18 NAV keine weiteren Ausführungen zur Kausalität und der vom Beschwerdeführer behaupteten Pflichtverletzung vorgetragen hat. Dies gestaltet sich im hier vorliegenden Fall anders.

Grundsätzlich trägt der vermeintlich Geschädigte - hier also der Beschwerdeführer - sowohl für die Art als auch für den Umfang des ihm nach seinem Vorbringen entstandenen Scha-

dens die Beweislast, da nach ständig herrschender Rechtsprechung der Nachweis des Haftungsgrundes, d. h. des Zusammenhangs zwischen dem schädigenden Verhalten und der Rechtsgutverletzung (sogenannte haftungsbegründende Kausalität) den strengen Anforderungen des § 286 Zivilprozessordnung (ZPO) unterliegt. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdegegnerin näher darzulegen, wie und auf welche Art und Weise es zu etwaigen Schäden beim Beschwerdeführer gekommen sein könnte. Vielmehr muss der Beschwerdeführer dies darlegen und beweisen. Für die Überzeugung der Schlichtungsstelle ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifel schweigend gebietet, erforderlich (vgl. AG Brandenburg a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Zu den von dem Beschwerdeführer somit zu erbringenden Beweisen gehören dementsprechend sowohl der Nachweis der Verursachung als auch die Höhe des konkreten Schadens, wobei nur zum Nachweis der Höhe die Grundsätze des § 287 ZPO teilweise herangezogen werden können, d. h. wenn der Nachweis der Verursachung im Rahmen von § 286 ZPO gelungen ist. Die Beweislast für den Schadenseintritt, mithin auch den Kausalzusammenhang zwischen der unstreitigen Stromunterbrechung und dem Defekt am Elektroblokspeicher, obliegt damit stets dem vermeintlich Geschädigten (vgl. AG Brandenburg a. a. O. mit weiteren Nachweisen). Dieser Zusammenhang wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten.

Die darüber hinaus notwendige Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin ist dagegen nicht zu erkennen. Die Beschwerdegegnerin hat glaubhaft dargelegt, dass der Stromausfall auf einem nicht erkennbaren und auch nicht von der Beschwerdegegnerin vermeidbaren Schaden an einer 20 kV-Freileitung beruhte. Die Beschwerdegegnerin hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Wartungsarbeiten ausgeführt. Weitere Entlastungsbeweise oder Darlegungen für das Nichtvorliegen einer Pflichtverletzung sind aus hiesiger Sicht nicht notwendig. Es hätte dann vielmehr dem Beschwerdeführer obliegen, diese Ausführungen zu widerlegen. Das hat der Beschwerdeführer nicht getan. Aufgrund des Fehlens einer Pflichtverletzung kann somit auch kein Schadenersatzanspruch aus dem Netzanschlussverhältnis oder aus § 823 BGB hergeleitet werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Es besteht keine Schadenersatzpflicht der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer.

Berlin, den 2. August 2012

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann